

Das Urgestein der «Möösl»-Küche geht

Toni Schwyter hat in der Küche des Alterswohnheims Möösli seine berufliche Heimat gefunden. Nach 42 Jahren will er nun langsamer treten.

Sebastian Albrich

Gams «Ich verbleibe weiterhin im «Möösl», bis ich pensioniert bin», versprach Toni Schwyter 2012 anlässlich seines 30-Jahresjubiläums in der Küche des Altersheims. Nach 42,5 Jahren ist es für den heute 64-jährigen nun Zeit, Abschied von seinem langjährigen Arbeitsort zu nehmen.

Dass er 1982 nach Gams kam, hat der im Kanton Schwyz geborene Toni Schwyter seinem Onkel und seiner Tante zu verdanken. Anton und Margrit Bruhin hatten damals das Alters- und Pflegeheim in der Gemeinde übernommen und bis ins Jahr 2000 geleitet. Schwyter hatte damals gerade erst, seine Kochlehre am Bezirksspital in Lachen im Kanton Schwyz abgeschlossen und arbeitete seit knapp einem Jahr in einem Heim in Schaffhausen, bevor er Onkel und Tante schliesslich in die Küche nach Gams folgte.

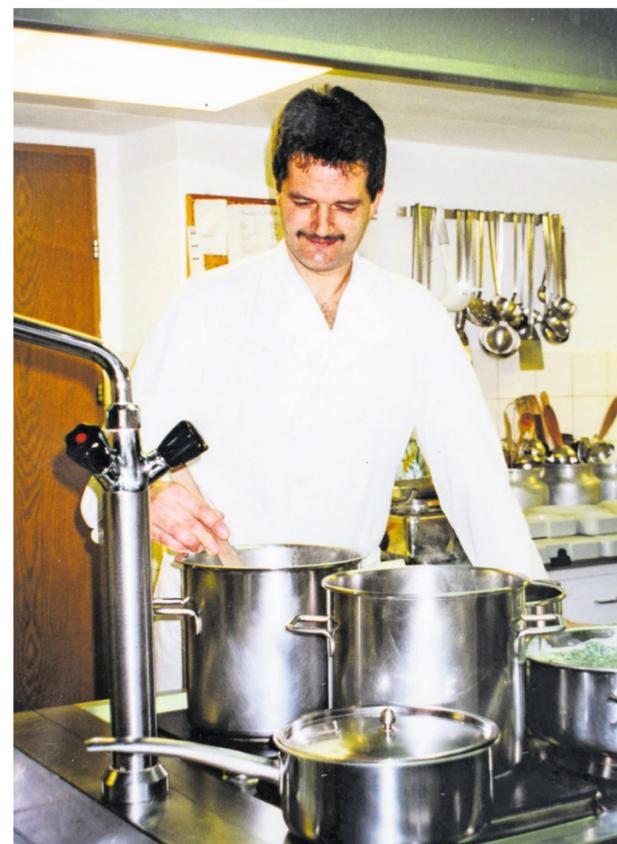
Gut ins Team integriert

Etwas anderes, als in einer Küche arbeiten, wollte er nie: «Es war schon immer mein Traum, Koch zu erlernen», unterstreicht Toni Schwyter, der bereits als Kind ständig seiner Mutter beim Kochen und Backen half. Als Schwyter noch in der alten Küche des Altersheims Möösli anfang, war er noch der einzige Koch für 28 Bewohnende, erhielt jedoch tatkräftige Unterstützung vom Heimpersonal in Form von Wanda, Carminda, Martha sowie seiner Tante als damalige Heimleiterin. Die Bewohnenden halfen ebenfalls von Anfang an fleissig in der Küche mit, rüsteten Gemüse, deckten die Tische und wuschen das Geschirr.

Die Arbeit in einem Küchenteam war für ihn, der gehörlos geboren wurde, anfangs kein Leichtes. Das Team habe jedoch versucht, ihn so gut wie möglich zu integrieren und sie hätten sich bald mit Händen und Füssen verständigen kön-



Toni Schwyter war von 1982 bis 2024 Koch im «Möösl» und kochte bereits in der alten Küche des Heims (rechts).



Bilder: Sebastian Albrich/PD

«Mir werden die Bewohner sowie die Mitarbeiter sehr fehlen. Nach 42,5 Jahren nicht mehr jeden Tag ins Alterswohnheim zu gehen, wird komisch sein.»

Toni Schwyter
Koch

nen. «Da ich lippenlesen kann, musste das Team einfach langsam mit mir sprechen», erklärt Toni Schwyter. In den vergangenen rund 40 Jahren hat er schon viele Mitarbeitende und Küchenleitungen kennen und gehen gesehen. Die bleibende Konstante war stets er selbst. Mit dem aktuellen Küchenteam arbeitete er eineinhalb Jahre zusammen. Küchenchef wollte er selbst nie werden und es wäre mit seinem Handicap auch nicht einfach gewesen, erklärt er und ergänzt mit Blick zurück auf die vier Jahrzehnte im Heim: «Ich bin zufrieden, wie es ist.»

Apfelkuchlein, Guetzi und Pommes

Seine Arbeit in der Küche hat er von Anfang an sehr ernst ge-

nommen. Die grösste Herausforderung war der Versuch, es allen Bewohnern und Bewohnerinnen recht zu machen und ihnen mit kreativen Ideen eine Freude zu bereiten: «Wir schauen auf Abwechslung und versuchen den Bewohnenden ihr Essen mit Bekanntem sowie auch Neuem zu servieren», erklärt Schwyter.

Die Essgewohnheiten hätten sich über die Jahrzehnte jedoch nicht gross verändert. Das beliebteste Gericht bleibe Schnitzel mit Pommes frites.

Am meisten Freude bereitet Toni Schwyter jedoch das Backen der hausgemachten Apfelkuchlein mit Vanillesauce, die die Bewohnenden ebenfalls sehr lieben. Ganz besonders ist Toni Schwyter auch der jährliche «Guetzlitag» und

das dazugehörige Backen mit den Heimbewohnenden im Dezember in Erinnerung geblieben.

Leidenschaftlicher Gärtner und stolzer Grossvater

Eingangs hätte er nie erwartet, dass er dem «Möösl» so lange erhalten bleibt. «Aber der Arbeitsplatz sowie die Möglichkeit, den Garten des Altersheims zu bepflanzen, haben mich zufriedengestellt», erklärt Schwyter. Umso mehr schmerzte es, dass er seinen geliebten Garten 2009 aufgrund von Strassenbauplänen der Gemeinde aufgeben musste.

Die Freude an der Arbeit in der Küche, die 2000 in den Neubau zügelte, blieb ihm dennoch erhalten. Zudem hatte er hier in Gams vor 34 Jahren auch

mit seiner Frau Rita eine Familie gegründet, ist Vater eines Sohnes und einer Tochter. Seit acht Jahren ist Toni Schwyter auch stolzer Grossvater einer Enkelin.

Mit Ende Juli wird er nun die Küche des «Möösl» hinter sich lassen. «Mir werden die Bewohner sowie die Mitarbeiter sehr fehlen. Nach 42,5 Jahren nicht mehr jeden Tag ins Alterswohnheim zu gehen, wird komisch sein», fasst er zusammen. Der wohlverdiente Ruhestand kann Toni Schwyter aber nicht ganz ruhig halten. Er will auch weiterhin kochen, wenn auch mit reduziertem Pensum und in einem anderen Betrieb. Bereits ab August will er eine 60 Stelle übernehmen und im Winter schliesslich 40 Prozent arbeiten.

Etwas Spezielles gehört oder gesehen?

Lassen Sie es den W&O wissen. Wir kümmern uns darum. redaktion@wundo.ch

Werdenberger & Obertoggenburger

Verlag: BuchsMedien AG, Bahnhofstrasse 4, 9471 Buchs. Die BuchsMedien AG ist eine Tochtergesellschaft der Galedia Regionalmedien AG (Mehrheitsbeteiligung).

Verlagsleitung: Martin Oswald
Leitung Publizistik: Andreas Rüdisüli (r)ü
Chefredaktor: Armando Bianco (ab)

Redaktion: Corinne Hanselmann (ch), Stv. Chefredaktorin), Robert Kucera (kuc), Hansruedi Rohrer (H.R.R., redaktioneller Mitarbeiter), Michael Wanger (mw), Sebastian Albrich (al), Max Timmer (mt).

Kontakt: Bahnhofstrasse 4, Postfach, 9471 Buchs, Telefon 081 750 02 01, E-Mail: redaktion@wundo.ch

Abonnemente:
Telefon 081 750 02 01, E-Mail: abo@wundo.ch.
Abo Preis: 537 Franken (12 Monate).
Abo Preis E-Paper: 360 Franken (12 Monate)

Anzeigen: Werdenberger & Obertoggenburger, Bahnhofstrasse 4, 9471 Buchs, Telefon 081 750 02 01, E-Mail: inserate@wundo.ch

Verbreitete Auflage: 4964 Exemplare.
Grossauflage Freitag: 18 278 Exemplare.

Der Mantelteil wird verantwortet von CH Media (Chefredaktor: Patrik Müller; tagblatt.ch/impressum)

Recht Kompakt

Erbenstellung von Zahlkindern

Herr E. wurde im Jahr 1976 als nicht eheliches Kind geboren. Sein leiblicher (biologischer) Vater hat damals eine sogenannte Zahlvaterschaft anerkannt. Der Zahlvater ist sehr vermögend und Herr E. würde gerne wissen, ob er erbberechtigt ist.

Früher ein Unterschied: Vater und Zahlvater

Gesetzlicher Hintergrund: Bis zum 1. Januar 1978 hat das Gesetz einen erheblichen Unterschied zwischen ehelichen und nicht ehelichen Kindern gemacht. Bei einem nicht ehelichen Kindesverhältnis wurde in der Regel eine Vaterschaftsklage ohne Standesfolge erhoben oder ein Unterhaltsvertrag geschlossen. Das Gesetz unter-

schied explizit zwischen Zahlvater und Vater. Zwischen dem Zahlvater und dem Kind bestand kein rechtliches Kindesverhältnis.

Seit 1978 gibt es die Zahlvaterschaft nicht mehr

Die Reform zum 1. Januar 1978 hat die Zahlvaterschaft abgeschafft, es gibt nur noch den rechtlichen Vater. Art. 13a Abs. 1 SchlT ZGB sieht vor, dass ein Zahlkind, das zum Zeitpunkt der Reform das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, binnen zweier Jahre auf Feststellung des Kindesverhältnisses klagen kann. Damit hätte man die Reform spätestens ab dem Jahr 1988 als abgeschlossen betrachten können.

Entscheide der Gerichte: Tatsächlich haben die Gerichte die Frist aber nicht angewendet, sondern lassen auch heute noch solche Vaterschaftsklagen aus wichtigem Grund, gemäss Art. 263 Abs. 3 ZGB, zu. Eine solche Vaterschaftsklage hat auch heute noch erhebliche Relevanz, nicht aus unterhaltsrechtlichen Gründen, sondern aus erbrechtlichen Gründen.

Zahlkinder, die nicht auf Feststellung des Kindesverhältnisses klagen, sind keine Abkömmlinge ihres Zahlvaters und nicht erbberechtigt. Das hat das Bundesgericht in einem Entscheid vom 18.03.2024 entschieden (BGER 5A_238/2023).

Nachdem der Zahlvater verstorben war, hat das Zahlkind

seine Pflichtteilsberechtigung im Rahmen einer Herabsetzungsklage geltend gemacht. Das Bundesgericht hat entschieden, dass das Kind kein Pflichtteilserbe ist. Es hätte zunächst Klage auf Feststellung der Vaterschaft erheben müssen. Ob die Feststellungsklage auch noch nach dem Tod des Zahlvaters zulässig ist, musste das Gericht nicht entscheiden. Wendet man Art. 263 Abs. 3 ZGB konsequent an, müsste die Klage auch nach dem Tod des Zahlvaters grundsätzlich möglich sein.

Vaterschaftsklage beizeiten erheben

Empfehlungen: Möchte Herr E. auf Nummer sicher gehen, soll-

te er die Klage auf Feststellung der Vaterschaft zu Lebzeiten des Zahlvaters erheben.

Umgekehrt sollten Zahlväter Vorkehrungen in ihrem Testament treffen, für den Fall, dass nach ihrem Tod ein Zahlkind noch erbberechtigt wird.



Andrea Fromherz
Rechtsanwältin Glaus Gabathuler AG, Buchs. Die Kolumne «Recht Kompakt» erscheint in loser Reihenfolge.